

Wo erhält man das Bildungspaket?

Ansprechpartner sind:

- Die gemeinsame Anlaufstelle für Bildung und Teilhabe in 68159 Mannheim, D 1, 4-8 3. OG
- Telefonisch erreichbar unter: **0621/293-2600** oder **0621/17238-500 (SGB II)** Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13-15 Uhr
- **Servicezeiten:** Montag: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr
Dienstag: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr
Mittwoch: 14-18 Uhr
Donnerstag: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr
Freitag: geschlossen

Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Anträge gibt es:

- in der Anlaufstelle
- im Internet unter:
www.mannheim.de/de/bildung-staerken/foerderung-und-hilfen/bildungs-und-teilhabepaket

Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns auch wie folgt anschreiben:

- **per E-Mail:**
but@mannheim.de
- **per Post:**
Fachbereich Arbeit und Soziales
Gemeinsame Anlaufstelle für Bildung und Teilhabe
D 1, 4-8
68159 Mannheim

BILDUNG
UND
TEILHABE

MANNHEIM²



Informationen zu
Ansprüchen und Leistungen
aus dem Bildungspaket

Stand: Oktober 2023

JOBCENTER MANNHEIM²

STADT MANNHEIM²
Arbeit und Soziales

Welche Leistungen gibt es?

- **Ausflüge und mehrtägige Fahrten**

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen.

- **Schulbedarfspaket**

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung (z. B. für Schulrucksack, Sportzeug, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner, Hefte) zum 1. Schulhalbjahr und zum 2. Schulhalbjahr einen Zuschuss.

- **Schülerbeförderungskosten**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schule mit Beförderungsmitteln erreichen, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

- **Lernförderung**

Keine Schülerin und kein Schüler soll von einer notwendigen vorübergehenden Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher werden die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.

- **Gemeinsames Mittagessen in Schule oder Tageseinrichtung (kein Hortessen)**

Die Ausgaben für eine Teilnahme Ihres Kindes an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflege werden übernommen.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Zuschuss von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeit-/Ferienangebote, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Wer hat Anspruch?

- Empfänger von Bürgergeld (Jobcenter)
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Haben Sie Leistungen nach dem SGB II beantragt, brauchen Sie grundsätzlich keinen gesonderten Antrag mehr für die Leistungen zu stellen. Eine Bedarfskonkretisierung durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen muss in jedem Fall erfolgen. Die Leistung geht unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens. Ohne großen Aufwand für Sie!

Wenn eine Antragstellung notwendig ist, achten Sie bitte darauf, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen, d. h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Je nach Leistung werden die für die Entscheidung wichtigen Unterlagen benötigt, z. B.:

- Leistungsbescheid z. B. von der Familienkasse oder der Wohngeldbehörde
- Informationsschreiben mit Bankverbindung der Schule bei Ausflügen und Klassenfahrten
- Mitgliedsbestätigung des Vereins oder Rechnung der Musikschule
- Gebührenbescheid zum Mittagessen
- Zeugnisse, Kostenvoranschlag und die Bestätigung der Schule bei Antrag auf Lernförderung
- Kopie des JugendTicketBW und Ausstellungsschreibens der RNV
- Schulbescheinigung